
Corporate Governance Bericht des Österreichischen Integrationsfonds für das Geschäftsjahr 2017

Präambel

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ist ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015). Entsprechend einer nachvollziehbaren und transparenten Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes bekennt sich der ÖIF zur Einhaltung des Bundes Public Governance Kodex 2017 (B-PCGK).

Der gegenständliche Corporate Governance Bericht (CG-Bericht) betrifft das Geschäftsjahr 2017 und wird auf der Website des ÖIF (<https://www.integrationsfonds.at/>) veröffentlicht.

1. Zur Umsetzung des B-PCGK durch den ÖIF

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Vom ÖIF werden die verpflichtenden („K-“)Regeln sowie „Comply or Explain“-Regeln („C“) laut B-PCGK grundsätzlich eingehalten, sofern die jeweiligen Bestimmungen und Vorgaben im Hinblick auf die Rechtsstruktur des ÖIF als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 auf diese Anwendung finden.

2. Zu den Organen des ÖIF

Die laut § 16 BStFG 2016 im ÖIF verpflichtend eingerichteten Organe sind:

- der Aufsichtsrat, welcher die Funktion des Aufsichtsorgans wahrnimmt
- der Fondsvorstand
- der Fondsprüfer

2.1. Der Fondsvorstand

Der Fondsvorstand des ÖIF besteht gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 aus zwei natürlichen Personen, welche vom Aufsichtsrat des ÖIF bestellt und abberufen werden. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Fondsvorstand des ÖIF besteht aus einem Direktor und einem Stellvertretenden Direktor.

2.1.1 Zu den Mitgliedern des Fondsvorstands

Die Zusammensetzung des Fondsvorstands im Geschäftsjahr 2017 gestaltete sich wie folgt:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. (FH) Franz Wolf	Direktor	1977	01.01.2013	30.11.2022
Mag. Roland Goiser	Stv. Direktor	1980	01.01.2014	31.12.2022

2.1.2 Zu etwaigen Mitgliedschaften in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften

Eine Mitgliedschaft der Mitglieder des Fondsvorstands in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften bzw. etwaige diesbezügliche Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen bestehen nicht.

2.1.3 Zur Vergütung des Fondsvorstands

Die Vergütung des Fondsvorstands setzt sich aus einem fixen Grundgehalt und variablen Vergütungen zusammen. Es gab 2017 weder eine zusätzliche Haftpflichtversicherung noch eine zusätzliche vertragliche Altersversorgung für die Mitglieder des Fondsvorstands. Das Bruttojahresgehalt des Direktors Franz Wolf betrug im Jahr 2017 € 114.866,22, jenes des Stellvertretenden Direktors Roland Goiser € 80.422,88.

2.1.4 Zur Arbeitsweise des Fondsvorstands

2.1.4.1 Zu den Aufgaben des Fondsvorstands und zur Kompetenzverteilung

Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds nach außen und verantwortet die Erfüllung des Fondszwecks. Der Direktor war 2017 für die wirtschaftliche und gesamte Führung und somit insbesondere für den Bereich Infrastruktur zuständig, während dem Stellvertretenden Direktor die Steuerung der Bereiche Integrationszentren und Integrationsförderung oblagen.

2.1.4.2 Zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Fondstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Fonds führen können, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 21 Abs. 6 BStFG 2015 aus drei natürlichen Personen, die nicht dem Fondsvorstand angehören. Der Aufsichtsrat des ÖIF setzt sich aus einem Vorsitzenden, einer Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zusammen.

2.2.1 Zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2017 gestaltete sich wie folgt:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Herbert Anderl	Vorsitzender	1951	01.12.2012	30.11.2022
MMag. Dr. Susanne Raab	Stv. Vorsitzende	1984	01.08.2017 ¹	31.07.2022
Mag.iur. Alexander Schallenberg, LL.M.	Mitglied des Aufsichtsrats	1969	01.08.2017	31.07.2022

2.2.2 Zur Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Bei Vorlage der entsprechenden Belege an den ÖIF haben die Mitglieder grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit, insbesondere auch der Reise- und Aufenthaltskosten, wobei im Jahr 2017 keinerlei Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausbezahlt wurden.

2.2.3 Zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats

2.2.3.1 Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats sind durch § 21 Abs. 9 BStFG 2015 definiert.

2.2.3.2 Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hält mindestens halbjährlich eine Sitzung ab. Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt 6 Sitzungen, davon zwei Sondersitzungen, abgehalten. Bedingt durch die Bestellung als Aufsichtsratsmitglied mit 01.08.2017, nahm Mag.iur. Alexander Schallenberg, LL.M. an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2017 teil.

¹ MMag. Dr. Susanne Raab wurde mit 01.04.2017 erstmals als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt; mit 01.08.2017 wurde sie zur stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt.

3. Zum Frauenanteil im ÖIF

Der ÖIF bekennt sich im Rahmen seiner Personalpolitik ausdrücklich zu einer Chancengleichheit für Frauen und Männer gleichermaßen, zur Gleichbehandlung sowie der Vermeidung jeglicher geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

Im Aufsichtsrat betrug der Frauenanteil mit 31.12.2017 insgesamt 33,3%. Auch ist der Frauenanteil an den gesamten Mitarbeiter/innen des Fonds mit 70% überproportional hoch. Dies spiegelt sich auch auf der Ebene der Führungskräfte wieder, da im Jahr 2017 fast zwei Drittel der Bereichs- und Teamleiter/innen weiblich waren.

Weitere Informationen können dem aktuellen Organigramm des ÖIF entnommen werden.

4. Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand

Der Aufsichtsrat sowie der Fondsvorstand des ÖIF erklären, im Geschäftsjahr 2017 den Bestimmungen des B-PCGK, soweit diese im Hinblick auf die Rechtsstruktur des ÖIF als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 Anwendung finden, grundsätzlich entsprochen zu haben.